Wenn dieser Newsletter nicht richtig angezeigt wird, klicken Sie bitte hier.

Newsletter 05-2022 für ao Mitglieder des VSV

Energiepreise explodieren – Tipps für Strom- und Gaskunden

Energielieferverträge können – wie in der Vergangenheit – Fixpreise enthalten oder aber es werden bestimmte Parameter für Preisan-passungsklauseln festgelegt.

Bei **Fixpreisen** kann der Lieferant seine Preise wie folgt ändern (idR erhöhen):

Strom:
Änderungen … der vertraglich vereinbarten Entgelte sind dem Kunden schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben oder auf dessen
Wunsch elektronisch mitzuteilen. In diesem Schreiben sind die Änderungen der Allgemeinen Bedingungen nachvollziehbar wiederzugeben. Gleichzeitig ist der Kunde darauf hinzuweisen, dass er berechtigt ist, die Kündigung des Vertrags binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu erklären. (§ 80 Abs 2 ElWOG)

Im Falle einer Kündigung … endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Vertragsbedingungen bzw. Entgelten mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern der Kunde bzw. Verbraucher oder Kleinunternehmer nicht zu einem früheren Zeitpunkt einen neuen Lieferanten (Versorger) namhaft macht und von diesem beliefert wird. Der Versorger hat Verbraucher in einem gesonderten Schreiben über das Recht der

Inanspruchnahme der Grundversorgunggemäß § 77 transparent und verständlich aufzuklären, wobei in diesem auch die Kontaktdaten der Anlauf- und Beratungsstellen gemäß § 82 Abs. 7 sowie der Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde anzuführen sind. Für das Schreiben sind von der Regulierungsbehörde zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zu verwenden. (§ 80 Abs 2b ElWOG)

- **Änderungsmitteilung kann auch via E-Mail mitgeteilt werden (wenn man sich dazu – idR bei Vertragsabschluss mit einem Kreuzchen – bereit erklärt hat).**
- **Vier Wochen Frist für Kündigung.**
- **Lieferende bei Kündigung: nach 3 Monaten**
- **Hinweis auf Grundversorgung (beugt vor, dass niemand ohne Energie-Lieferant übrigbleibt)**

Gas:

Änderungen … der vertraglich vereinbarten Entgelte sind nur nach Maßgabe des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs und des Konsumentenschutz-gesetzes, BGBl. Nr. 140/1979, zulässig. Solche Änderungen sind den Kunden schriftlich in einem persönlich an sie gerichteten Schreiben oder auf deren
Wunsch elektronisch mitzuteilen. In diesem Schreiben sind die Änderungen der Allgemeinen Bedingungen nachvollziehbar wiederzugeben. Wird das Vertragsverhältnis für den Fall, dass der Kunde den Änderungen der Geschäftsbedingungen oder der Entgelte widerspricht, beendet, endet das Vertragsverhältnis mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten. (§ 125 Gaswirtschaftsgesetz)

Für den Verbraucher sind besonders solche Vertragsbestimmungen im Sinn des § 879 ABGB jedenfalls nicht verbindlich, nach denen
…
(2) ein bestimmtes Verhalten des Verbrauchers als Abgabe oder Nichtabgabe einer Erklärung gilt, es sei denn, der Verbraucher wird bei Beginn der hiefür vorgesehenen Frist auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hingewiesen und hat zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eine angemessene Frist;
…
(5) dem Unternehmer auf sein Verlangen für seine Leistung ein höheres als das bei der Vertragsschließung bestimmte Entgelt zusteht, es sei denn, dass der Vertrag bei Vorliegen der vereinbarten Voraussetzungen für eine Entgeltänderung auch eine Entgeltsenkung vorsieht, dass die für die Entgeltänderung maßgebenden Umstände im Vertrag umschrieben und sachlich gerechtfertigt sind sowie dass ihr Eintritt nicht vom Willen des Unternehmers abhängt. (§ 6 Abs 1 Konsumentenschutzgesetz)

- **Widerspruch gegen Entgelterhöhung = Kündigung**
- **Änderungsmitteilung kann auch via E-Mail mitgeteilt werden (wenn man sich dazu – idR bei Vertragsabschluss mit einem Kreuzchen – bereit erklärt hat).**
- **Kündigungsfrist und -termin laut den AGB des Lieferanten (Mitteilung muss darauf hinweisen)**
- **Lieferende bei Kündigung: nach 3 Monaten**

Bei **Preisänderungsklauseln** ändert sich der Preis aufgrund der Änderung der gewählten Parameter (VPI, Strompreisindex, …):

Strom

Änderungen der vertraglich vereinbarten Entgelte von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmern mit unbefristeten Verträgen müssen in

einem angemessenen Verhältnis zum für die Änderung maßgebenden Umstand stehen. Bei Änderung oder Wegfall des Umstands für eine Entgelterhöhung hat eine entsprechende Entgeltsenkung zu erfolgen. Verbraucher und Kleinunternehmer müssen über Anlass, Voraussetzung, Umfang und erstmalige Wirksamkeit der Entgeltänderungen auf transparente und verständliche Weise mindestens ein Monat vor erstmaliger Wirksamkeit der Änderungenschriftlich in einem persönlich an sie gerichteten Informationsschreiben oder auf ihren Wunsch elektronischinformiert werden. Gleichzeitig sind Verbraucher und Kleinunternehmer darauf hinzuweisen, dass sie berechtigt sind, die Kündigung des Vertrags binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu erklären. Versorger haben dabei von der Regulierungsbehörde zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zu verwenden. (§ 80 Abs 2a ElWOG)

- **Änderungsmitteilung kann auch via E-Mail mitgeteilt werden (wenn man sich dazu – idR bei Vertragsabschluss mit einem Kreuzchen – bereit erklärt hat).**
- **Vier Wochen Frist für Kündigung**
- **Lieferende bei Kündigung: nach 3 Monaten**
- **Hinweis auf Grundversorgung (beugt vor, dass niemand ohne Energie-Lieferant übrigbleibt)**
- **KSchG ist nicht anzuwenden! (Kein Transparenzgebot, keine sachliche Rechtfertigung für Parameter nötig)**

Gas:
Siehe Regelungen oben zum Fixpreis.

Worauf ist bei Preisänderungen zu achten?
- Was wird erhöht?
  - Netznutzungsentgelt (legt E-Control fest)
  - Grundpreis
  - Arbeitspreis
- Ist Preiserhöhung sachlich gerechtfertigt?
  - Wenn der Lieferant mit „100% Strom aus Wasserkraft“ wirbt und selbst Kraftwerke betreibt, erscheint eine Bindung des Arbeitspreises (ct/kwh) an den Strompreisindex sachlich nicht gerechtfertigt.
- Werden regelmäßige Aconto-Teilzahlungs-Beträge erhöht?
  - Ja.

Wenn Preise steigen, dann kann eine daran angepasst Erhöhung der Teilzahlungen vor einen überraschend hohen Jahresrechnung schützen.
Wenn diese Erhöhung der Teilzahlungen aber zu hoch ausfällt, kommt es zu Überzahlungen an den Lieferanten. Wenn dieser insolvent wird, ist die Überzahlung defacto idR verloren.

- Nein.

Keine Gefahr der Überzahlung, aber Gefahr einer sehr hohen Nachzahlung bei Vorlage der Jahresrechnung.
(Da kann man Ratenzahlungen durchsetzen.)

Wovor ist jedenfalls zu warnen?

- Energielieferanten können große Konzerne sein oder aber auch kleine Startups mit wenig Personal. Das führt uU zu schlechter Kommunikation mit den Kunden.

- So manche Werbung ist irreführend. Beispiel: „Wir sind immer um 1 Cent

günstiger“. Wenn da ein Durchschnitt der österreichweit verlangten Preise genommen wird, dann ist „1 Cent billiger“ nicht unbedingt der billigste Anbieter in Österreich.

· Haustürgeschäfte oder Abschlüsse am Telefon, wenn man ohne Vergleichsmöglichkeiten nur die Vorteile des beworbenen Tarifes genannt bekommt und überrumpelt wird.
(Rücktrittsrecht!)

Vertrauen in die Justiz sinkt – Beispiele aus dem Bereich Verbraucherschutz

In Österreich wir viel über Probleme in der Strafjustiz (StA Wien gegen WKStA, …) diskutiert. Doch das betrifft idR die Staatsbürger kaum persönlich. Dagegen sind Ärgernisse in Zivilverfahren für viele Betroffene unmittelbar spürbar.

Beispiel: Urteil BG Feldkirch gegen Eurogine
Ein Verfahren auf Schadenersatz wegen Produkthaftung für eine fehlerhafte Verhütungsspirale der Firma Eurogine. Die Richterin verurteilt Eurogine zum Schadenersatz, doch der fällt lächerlich aus. Die Klägerin bekommt zwar die Kosten der operativen Entfernung der in der Gebärmutter verbliebenen Teile in Vollnarkose beim Wahlarzt ersetzt, doch der Sachverständige berechnet das Schmerzengeld nach Stunden (!) und geht nicht einmal von einem ganzen Tag Schmerzen aus. Eine Verhöhnung der Klägerin. Und für die seelischen Schmerzen kommt das Gericht schlicht auf null. Berufung ist eingebracht.

Beispiel: Urteil LG Wels gegen VW
Das Urteil ignoriert die Entscheidung des deutschen Bundesgerichtshofes (BGH), wonach VW Behörden und Kunden arglistig getäuscht und sittenwidrig geschädigt habe. Weiters ignoriert die Richterin Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) zum sogenannten „Thermofenster“ im Software-Update. Und letztlich stellt die Richterin im Urteil fest, dass die Klägerin bei Kenntnis des wahren Sachverhaltes dennoch gekauft hätte. Genau das Gegenteil hatte die Klägerin bei Ihrer Vernehmung ausgesagt.

Beispiel: OGH unterbricht alle VW-Verfahren
Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat an den EuGH ein Vorabentscheidungsverfahren wegen der „Thermofenster“ eingeleitet. Der Generalanwalt hat – im Lichte von Vorentscheidungen – bereits vor Monaten klargestellt, dass auch „Thermofenster“ illegale Abschalteinrichtungen sind. Nun warten alle auf das Urteil des EuGH. Der OGH hat aber alle VW-Verfahren, egal ob diese mit der Frage Thermofenster zusammenhängen oder nicht unterbrochen. Ihm folgten viele Untergerichte. Seit Jahren steht daher die Rechtsprechung in Sachen VW in Österreich still. Das nutzt VW, wenn auch der OGH dem BGH folgen sollte und eine Nutzungsentschädigung für die Verwendung des Fahrzeuges vom Kaufpreis abziehen sollte.

Beispiel: Ersturteile in Sachen Amtshaftung Ischgl
Die Richter*innen am Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, wollen den Einwand

der Finanzprokuratur (Anwalt des Staates), wonach das Epidemiegesetz nur die Volksgesundheit und nicht auch Einzelne schütze, vorweg rechtskräftig geklärt sehen. Dazu lässt die Zivilprozessordnung nur eine Abweisung der Klage zu, gegen die dann der Rechtsmittelweg beschritten wird. Doch die Richter*innen machen Fleißaufgaben und stellen zum Teil auch rudimentär einen Sachverhalt fest, obwohl sie keine Partei und keinerlei Zeugen vernommen haben. Und sie schreiben voneinander ab. Wie sollte es sonst passieren, dass in einem Urteil Urkunden erwähnt werden, die in dem konkreten Verfahren nie vorgelegt wurden?

Beispiel: Keine Beweissicherung gegen Politiker
Ein Beweisverfahren zu Ischgl2020 wird erst in Jahren beginnen. Bis dahin haben die politisch Verantwortlichen (Kurz, Anschober, Platter und Co) Details der Vorkommnisse vergessen. Daher haben wir Beweissicherungen beantragt. Abgelehnt. Kurz will sogar in Ausland gehen. Wir beantragen Beweissicherung. Abgelehnt. Das behindert die Aufklärung von Ischgl2020 sehr.

Beispiel: Verhandlungstermine erst 2024
Beim Landgericht Braunschweig sind tausende Klagen gegen VW anhängig. Für österreichische Klagen wurde ein Gutachten zum österr. Recht eingeholt. Nun könnte auf dessen Basis entschieden werden. Doch das Landgericht ist überlastet und schreibt dzt Termine erst für das erste Halbjahr 2024 aus.

Beispiel: Keine internationale Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaften
Bei der österreichischen Wirtschafts- und Korruptionsstaats-anwaltschaft (WKStA) ist ein Ermittlungsverfahren gegen VW anhängig. Der Staatsanwalt bemüht sich, von deutschen Staatsanwaltschaften Informationen zu bekommen. Doch da kommt schlicht nichts.

Beispiel: Keine Verhandlung = kein Urteil
Im Zuge der Pleite von Thomas Cook hat sich die Insolvenzabsicherung von Pauschalreisen in Deutschland als unzulänglich erwiesen. Der VSV führt daher gegen Deutschland eine Klage auf Staatshaftung. Das zuständige Gericht hat jedoch bis heute keine Verhandlung ausgeschrieben und der deutsche Gesetzgeber hat die Fehler in der Umsetzung der Pauschalreiserichtlinie bis heute nicht saniert.

Diese Beispiele betreffen idR Massenschäden. Die Fehler der Justiz betreffen daher viele Menschen. Diese können gerichtliche Entscheidungen oder Verzögerungen nicht verstehen. Es ist klar, dass daraus ein Vertrauen in die Justiz sinkt. Daher: Redet nicht nur von der Strafjustiz, auch im Bereich der Zivilverfahren gibt es große Defizite auf die man blicken sollte.

"Die Gerechtigkeit wohnt in einem Stockwerk, zu dem die Justiz keinen Zutritt hat."
Friedrich Dürrenmatt, Der Prozess

Impressum: Verbraucherschutzverein (VSV) / Obmann: Dr. Peter Kolba / 1060 Wien, Mittelgasse 6/5 (Oskar Werner Platz) / www.verbraucherschutzverein.eu / office@verbraucherschutzverein.at

---

Klicken Sie hier um sich aus dem Verteiler abzumelden.